



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND DER LANDRAT

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

KT-Fraktion SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Herrn Alexander Paulicks
Fraktionsvorsitzender
Reiherstraße 17
04600 Altenburg

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Kerstin Gabler

E-Mail-Adresse: kerstin.gabler@altenburgerland.de

Telefon: 03447 586-204

Gebäude: Lindenaustraße 9

Zimmer: 212

3. Juli 2023

Beantwortung Ihrer Anfrage (per E-Mail vom 16. Mai 2023)

Sehr geehrter Herr Paulicks,

nachfolgend beantworte ich Ihnen in Abstimmung mit dem Fachbereich Bildung und Infrastruktur, Fachdienst Schulverwaltung, und dem Fachbereich Ordnungsangelegenheiten Ihre Anfragen wie folgt:

Plant der Landkreis Altenburger Land die Einführung des Deutschlandtickets als Ersatz zum Schülerticket?

Der Schulträger Landkreis Altenburger Land hat sich für das Schuljahr 2022/2023 gegen die Einführung des Deutschlandtickets entschieden.

Begründung:

Die Finanzierung durch Bund und Länder ist aktuell nur bis zum 31. Dezember 2023 gesichert. Danach ist die weitere Finanzierung unklar, da der Bund den Finanzierungsanteil von 1,5 Mrd. Euro aktuell nicht erhöhen will.

Wenn der Bund und/oder die Länder den Finanzierungsanteil nicht erhöhen, bedeutet dies, dass das Deutschlandticket ab 01. Januar 2024 deutlich mehr als 49 Euro kosten könnte.

Der Bund verpflichtet alle ÖPNV-Unternehmen, das Deutschlandticket bis 30. September 2023 umzusetzen. Ab 1. Oktober 2023 ist eine Regelung durch die Länder bzw. Aufgabenträger erforderlich, welche festlegt, dass das Deutschlandticket weiter angeboten werden soll.

Weiterhin ist für die Nutzung des Deutschlandtickets ein amtlicher Lichtbildausweis gefordert. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist ein Kinderpersonalausweis oder Reisepass. Dieser ist nach geltender Vorschrift mitzuführen. Schülerausweise gelten nicht. Sicher kann der Landkreis die Geltung für das Zuständigkeitsgebiet einfordern, darüber hinaus allerdings nicht.

Das Deutschlandticket ist ein Jahresabo, nur kündbar für volle Monate. Für den Schulträger heißt dies, dass die Finanzierung über die Sommerferien hinaus erfolgen muss, da die Schülertickets für die SuS für 10 Monate finanziert werden.

Damit stellt sich im Vergleich die Finanzierung so dar, dass die Beibehaltung des regulären Schülertickets für das aktuelle Jahr die kostengünstigere Variante für den Landkreis Altenburger Land ist.

Für das Folgeschuljahr oder ab dem 1. Januar 2024 kann erst eine Entscheidung getroffen werden, wenn die Finanzierungen des Bundes bzw. des Landes und die gesetzlichen Rahmenbedingungen klar sind.

Betreffs der Auswirkungen des Deutschlandtickets auf die Verkehrsunternehmen im Bereich der Schülerbeförderung ist darauf hinzuweisen, dass die Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung Sondertarife aufgestellt haben, die am Umfang der gesetzlichen Schulbeförderungspflicht ausgerichtet sind und nur in diesem Umfang eine Fahrberechtigung vermitteln. Diese Sondertarife werden von den Verkehrsunternehmen vergünstigt angeboten, die Differenz zum Normalpreis wird von Verkehrsunternehmen derzeit auf Antrag vom Freistaat Thüringen nach Maßgabe des § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erstattet.

Sofern zukünftig die Abwicklung des Schülerverkehrs über das Deutschlandticket erfolgen soll, wird das erbringende Verkehrsunternehmen nicht mehr berechtigt sein, hierfür Ausgleichszahlungen beim Freistaat Thüringen gemäß § 45a PBefG zu erhalten, da es sich nicht um einen Sondertarif für den Ausbildungsverkehr handelt.

Wie beabsichtigt der Schulträger der Ungerechtigkeit des Anspruches auf ein Deutschlandticket aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu begegnen?

Der Schulträger hat sich hierbei an die geltenden Vorschriften zu halten.

Der Schulträger ist verpflichtet, die notwendige Beförderung der Schüler und Schülerinnen (SuS) auf dem Schulweg für auf ihrem Gebiet wohnenden SuS sicherzustellen. Das Gesetz legt darüber hinaus weiter fest, welche SuS anspruchsberechtigt sind.

Darüber hinaus hat der Schulträger Altenburger Land keine gesetzliche und finanzielle Ermächtigung.

Hier ist eine Regelung des Freistaates Thüringen notwendig.

Es bleibt weiterhin anzumerken, dass auch bereits ohne Deutschlandticket, aufgrund der gesetzlichen Regelungen, nicht alle SuS ein Schülerticket im Rahmen der Schülerbeförderung besitzen, welches es ermöglicht, im Landkreisgebiet den ÖPNV zu nutzen.

Anzahl der SuS, welche eine individuelle Schülerbeförderung erhalten (SuS mit Beeinträchtigungen, andere Gründe).

Der Schulträger Landkreis Altenburger Land befördert im Schuljahr 2022/2023 im Moment 178 SuS individuell (Zahlen variieren monatlich).

Einen Anspruch auf Einzelbeförderungen nach § 4 ThürSchFG haben SuS:

- Schulweg stellt eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der SuS dar,

▪ SuS müssen wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden (Dies sind nicht automatisch SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf! Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischer Förderbedarf sind SuS, welche in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind. Das heißt aber nicht automatisch, dass diese Kinder und Jugendliche alle individuell befördert werden müssen – individuelle Beförderung teurer als Schülerregionalkarte/Deutschlandticket)

Erhalten diese SuS auch ein Deutschlandticket?

Diese SuS besitzen kein Schülerticket und hätten somit keinen Anspruch auf ein Deutschlandticket, finanziert über die Schülerbeförderung.

Hier wird auf die Ausführungen zu den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungsbedarf durch den Freistaat Thüringen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Melzer
Landrat